

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. OILES Deutschland GmbH (im Folgenden ODG genannt) mit Sitz in 61239 Ober-Mörlen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Verträge und Lieferungen – auch die zukünftigen – mit Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestimmungen des Käufers / Bestellers finden nur Anwendung, wenn und soweit wir ihnen im Einzelnen aufgeführt schriftlich zugestimmt haben. Eine Erfüllungshandlung durch ODG ist unter keinen Umständen eine Anerkennung abweichender Bedingungen.

2. Angebot, Bestellung, Lieferung

2.1 Alle Lieferangebote von ODG sind freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt erst nach Zugang einer schriftlichen Bestellung bei ODG und der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch ODG zustande. Das gilt auch für die Herstellung von Modellen, Werkzeugen oder speziellen Vorrichtungen zum Lieferprodukt und die Durchführung spezieller Prüfungen.

2.3 Die zum Angebot oder zur Bestätigung einer Bestellung gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Muster oder sonstige Angaben zur Leistung dienen ausschließlich der Leistungsbeschreibung, sie sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien. Ebenso begründen die Bezugnahme auf technische Regelwerke, wie z.B. DIN-Normen oder sonstige technische Bestimmungen oder insbesondere Hinweise auf Broschüren, Kataloge, öffentliche Aussagen oder Internetveröffentlichungen keine Beschaffenheitszusicherung oder Garantieverklärung. An den zum Angebot oder zur Bestätigung der Bestellung gehörenden Unterlagen, welche von ODG erstellt worden sind, wie z.B. Zeichnungen, Muster und dergleichen, behält sich ODG das Eigentums- und alle Schutzrechte sowie Urheberrecht vor. Sie sind auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezogene vertrauliche und wettbewerbsrelevante Dokumente, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen. Sie dürfen deshalb Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ODG zugänglich gemacht werden.

2.4 Bei der Bestellung von Produkten, die nach Vorgaben oder Weisungen des Bestellers hergestellt werden, insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen oder sonstige technische Unterlagen etc., garantiert der Besteller, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Aufgrund dieser Garantie ist ODG nicht zu einer Überprüfung der Rechtsfreiheit verpflichtet. ODG übernimmt in keinem Fall einer solchen Schutzrechtsverletzung Dritten gegenüber gleich welche Haftung und gleich nach welcher Rechtsordnung und wo sie geltend gemacht wird. Sollte ODG in diesem Falle wegen einer Rechtsverletzung Dritter haftbar gemacht werden, so stellt der Besteller ODG auf erste Anforderung von allen Ansprüchen und Kosten einschließlich solcher der Rechtsverteidigung frei. ODG ist zu jeder Maßnahme der Rechtsverteidigung berechtigt.

3. Versand

3.1 Erfüllungsort für im Auftrag des Bestellers versendete Ware ist auch bei frachtfreiem Versand die Verladestelle. Die Transportgefahr geht mit erfolgtem Beladen des Transportmittels ab Lager auf den Besteller über („Ex works“ Incoterms 2010).

3.2 Bei Bestellungen, bei denen die Ware auf Abruf geliefert wird oder bei Dauer-schuldverhältnissen ist ODG berechtigt, die nicht vertragsgemäß abgerufene Ware spätestens neun Monate nach dem vereinbarten Liefertermin ohne Ankündigung zu liefern und das Entgelt zu berechnen. Zahlungsziele werden ab dem Tag des vereinbarten Abrufs berechnet. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller mit der Abnahme von einzelnen Lieferungen in Verzug geraten ist.

3.3 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sonstige Nebenkosten werden von ODG nicht bezahlt. Die Versandart ist uns überlassen und wird nach Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt. Die Kosten für gewünschte Express-sendungen oder andere Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Verpackung (auch Kisten) wird in der Regel nach der jeweiligen Kostenlage billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Sofern der Versand in Gitterboxen, Frachtboxen oder ähnlichen erfolgt, ist der Käufer bzw. der Empfänger zur schnellsten kostenfreien Rücksendung des Leergutes verpflichtet. Für Schäden an den Transportbehältnissen haftet der Besteller.

4. Preise, Kosten

4.1 Die Preise verstehen sich als Euro-Preise, und zwar rein netto zuzüglich der im Fälligkeitszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen und Preissenkungen wegen erhöhter Material- und Lohnkosten bleiben entsprechend dem Umfang der erhöhten und der gesenkten Kosten vorbehalten, soweit die Ware nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert wird. Davon ausgenommen sind Warenlieferungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, bei diesen werden Preiserhöhungen für Material-, Energie- und Lohnkosten erhoben, wenn die Preise im Vergleich zum vereinbarten Ausgangspreis um mehr als 3% gestiegen sind. ODG weist die erhöhten Kosten nach. Für Materialkosten benennt ODG einen marktüblichen Index. Die Preiserhöhung ist ab dem 1. des Monats zahlbar, der der Mitteilung über die Preiserhöhung folgt. Für Kostensenkungen gilt das Vorstehende entsprechend.

4.2 Auf Irrtümer und Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Bestätigungsschreiben und Rechnungen hat der Besteller ODG aufgrund Prüfung hinzuweisen.

4.3 Alle Preise gelten ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport, welche zusätzlich berechnet werden. Versicherungen gegen Transportschäden nimmt ODG nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Besteller auf dessen Rechnung vor.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Reparaturen und Lohnarbeiten sind sofort nach Fälligkeit und Rechnungserhalt zahlbar. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung oder begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ist ODG befugt, Vorkasse zu verlangen. Ferner ist ODG in diesem Fall auch befugt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen und die Weiterveräußerung zu untersagen; insofern steht ODG auch das Recht zu, den Betrieb und die Räumlichkeiten des Bestellers zu betreten.

5.2 Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung und erfolgt stets unter der Bedingung, dass der Besteller mit der Bezahlung von offenen Forderungen auch aus anderen Liefervereinbarungen nicht in Verzug ist und die vereinbarten Zahlungsfristen einhält.

5.3 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers zulässig. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der der ODG zustehenden Geldforderungen aus dem Liefervertrag mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren Eigentum der ODG. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung der ODG. Forderungen der ODG schließen Zinsen und Rechtsverfolgungskosten mit ein. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die ODG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die ODG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

6.2 Der Besteller ist berechtigt die Ware im ordnungsgemäßen und normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt und in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an ODG ab. ODG nimmt hiermit jede Abtretung aus dem Eigentumsvorbehalt an. Er ist ermächtigt, diese auf Rechnung der ODG treuhänderisch einzuziehen. Die Ermächtigung erlischt mit der Einstellung seiner Zahlung an ODG. Ferner kann die Ermächtigung von ODG jederzeit widerrufen werden.

6.3 Zugriffe Dritter auf die der ODG gehörenden Waren und Forderungen sind der ODG vom Besteller unverzüglich schriftlich, auch per e-Mail oder Fax, mitzuteilen.

6.4 Im Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist dieser verpflichtet, jedem Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige geeignete wirksame Weise die Ware als Eigentum der ODG kenntlich zu machen. Bei einem Eigenantrag hat dies vor Antragstellung, bei einem Gläubigerantrag unverzüglich nach Anhörung des Schuldners (Bestellers) zu erfolgen. Das gleiche gilt bei Pfändungsmaßnahmen Dritter gegen den Besteller. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses ist ODG unverzüglich schriftlich zu informieren.

6.5 Solange eine Forderung der ODG noch besteht, ist ODG berechtigt, jederzeit vom Besteller Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet, um ODG den sofortigen Zugriff auf diese Waren zu geben.

6.6 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der der ODG zustehenden Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderungen der ODG (um mehr als 10%), so wird ODG auf Verlangen des Bestellers insoweit die Sicherheit nach ihrer Wahl freigeben.

6.7 Im Falle widersprechender Anspruchsgrundlagen gilt in jedem Falle ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten als vereinbart.

7. Lieferzeiten

7.1 Soweit der Vertrag oder die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind angegebene Liefertermine unverbindlich, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird. Wird die Lieferzeit verbindlich vereinbart, kann ODG frühestens nach schriftlicher Nachfristsetzung ab dem 14. Kalendertag in Verzug gesetzt werden. Gerät ODG nach dieser Fristsetzung in Verzug, so ist die Schadenersatzpflicht von ODG im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den Wert der Warenlieferung begrenzt. ODG bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7.2 Der Besteller hat für den Fall, dass ODG die Leistung aus von ODG nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, lediglich das Recht von dem Vertrag zurückzutreten ohne Anspruch auf Schadenersatz oder Nachlieferung. Empfangene Leistungen sind Zug um Zug zurückzugewähren. Unvorhergesehene Ereignisse, die sich dem Einflussbereich von ODG entziehen und deren Lieferung verzögern oder unmöglich machen, berechtigen ODG zum Rücktritt oder zum angemessenen Aufschub der Lieferung ohne Anspruch auf Schadenersatz oder Nachlieferung.

7.3 Annahmeverzug seitens des Bestellers, der über 10 Tage hinausgeht, berechtigen ODG zum Rücktritt und neben der Erstattung entstandener Transportkosten auch zum Schadenersatz von mindestens 30% des jeweiligen Waren-Nettowertes. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ODG vorbehalten.

8. Sachmängelansprüche

8.1 Der Besteller hat die Ware nach Übergang, spätestens nach ihrem Eingang am Bestimmungsort, unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktage nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Das gilt auch für das Streckengeschäft oder wenn die Mängel erst nach Auslieferung durch den Besteller von Dritten entdeckt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Eingang der Mängelrüge bei ODG an.

8.2 Nach Ablauf von einem Jahr nach Erhalt der Ware verjähren jegliche Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln.

8.3 Grundlage für jede Haftung der ODG ist, dass ODG vor der Auftragserteilung durch schriftliche Mitteilung des Bestellers über alle technischen Werte, insbesondere Betriebsdaten und Umgebungseinflüsse umfassend informiert wurde. Werden die erforderlichen Unterlagen und Informationen bei Auftragserteilung vom Besteller nicht oder unvollständig vorgelegt, ist jede Haftung von ODG ausgeschlossen.

8.4 ODG haftet nur für von ihr verschuldete fehlerhafte Konstruktionen oder wesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit. Vereinbarte Spezifikationen und ihre Dokumentationen wie Zeichnungen, technische Angaben etc. stellen stets eine in sich abgeschlossene Beschaffenheitsvereinbarung dar, durch die die Anwendung von § 434 Absatz Nr. 1 und Nr. 2 BGB ausgeschlossen sind. Für von ODG insbesondere nach Normen oder nach Angaben eines Fachlieferanten beschaffte Materialien haftet ODG nur, wenn mit dem Besteller spezifische Prüfungen etwa des Gefüges vereinbart wurde.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. OILES Deutschland GmbH (im Folgenden ODG genannt) mit Sitz in 61239 Ober-Mörlen

8.5 Für konstruktive Mängel haftet ODG nicht, wenn der Besteller seiner Mitwirkungspflicht bei der Konstruktion nicht hinreichend nachgekommen ist oder die Mängel aus der Anwendung bei dem Besteller begründet ist. ODG behält sich in jedem Fall den Einwand des Mitverschuldens des Bestellers vor.

8.6 Für Schäden infolge normalen Verschleißes, nicht fachgerechter Anwendung, nicht produkt- oder anwendungsspezifischer Wartung oder Änderungen oder Bearbeitungen durch den Besteller haftet ODG nicht.

8.7 Im Falle von Sachmängelansprüchen leistet ODG nach eigenem Ermessen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Voraussetzung für solche Ansprüche ist stets, dass der Sachmangel von ODG verursacht wurde. Der Besteller hat ODG die beanstandeten Waren zur Prüfung zu überlassen und alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die nach Auffassung von ODG erforderlich sind, um eine Mangelursache festzustellen. Bis zur Feststellung der Mangelursache ist der Besteller nicht berechtigt, Forderungen von ODG zurückzubehalten, zu verrechnen oder gegen sie aufzurechnen. Bis zur Klärung von Sachmängelansprüchen und den Umfang der Nacherfüllung kann ODG unbeschadet dessen Ersatz zum jeweiligen Tagespreis liefern. Sind die Ansprüche des Bestellers begründet, erteilt ODG dafür eine Gutschrift.

8.8 Im Übrigen gelten für Sachmängelansprüche die gesetzlichen Bestimmungen.

8.9 Wird das Vertragsverhältnis gleich aus welchem Grunde durch Kündigung oder Rücktritt wirksam beendet, hat der Besteller die von ODG bereits fertiggestellten mangelfreien Waren abzunehmen und die Kosten für angefangene Waren, beschafftes Material und alle Aufwendungen, die ODG im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses erbracht hat, zu erstatten.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere in den Fällen der unerlaubten Handlung aus Produzentenhaftung oder Produkthaftung haften ODG, ihre Organe und Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. ODG bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Haftungsauschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ODG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ODG beruhen.

10. Hinweise zur Datenverarbeitung

10.1. Diese Datenschutzhinweise gelten ergänzend zu allen stets vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch die OILES Deutschland GmbH.

Verantwortlicher:
OILES Deutschland GmbH, Boschstraße 3, 61239 Ober-Mörlen, Deutschland,
Email: info@oiles.de; Telefon: +49 (0)6002 – 9392-0; Fax: +49 (0)6002 – 9392-22.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Herrn Alkemade beziehungsweise unter jan.alkemade@alkemade-it.de erreichbar.

10.2. Wir erheben im Geschäftsverkehr mit Ihnen folgende Daten:

- Anrede, Vorname, Nachname, Stellung im Ihrem Unternehmen
- Firmenname
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Durchführung des Auftrags notwendig sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Kunden oder Lieferanten identifizieren zu können
- zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung
- zur Vorbereitung und zum Abschluss von vorvertraglichen, vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen einschließlich ihrer Beendigung
- zur Abwicklung von Aufträgen (Auftragsdatenverarbeitung)
- zu Werbezwecken soweit es von Ihnen gewünscht wird
- zur Wahrung berechtigter Interessen von OILES (z.B. zur Durchsetzung offener Forderungen oder Vermeidung von Vertragsstörungen) einschließlich der Rechtsverteidigung
- um Sie angemessen beraten zu können
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

10.3. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

10.4. Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden,

die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen

10.5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@oiles.de.

10.6 Eigenverantwortung

Die Ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz jeglicher Daten in und aus Ihrer eigenen Organisation einschließlich der Wirksamkeit der Einwilligung Ihrer Mitarbeiter bleiben unberührt. Das betrifft insbesondere die Sicherstellung, dass von Ihnen oder von Ihren Mitarbeitern an uns übermittelte Daten zulässig, richtig und vollständig sind, besonderen Einschränkungen unterliegen oder nicht unterliegen, oder aus in Ihrer Verantwortung unterliegenden Umständen nicht oder nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Sie sind für die sachliche Richtigkeit, Integrität und Aktualität sowie für die Wahrung der Vertraulichkeit der von Ihnen an uns übermittelten Daten verantwortlich.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und allen sonstigen Vereinbarungen, auch sofern es hierbei um die Rechtswirksamkeit des Vertrages und der Vereinbarungen selbst geht, desgleichen für Scheck- und Wechselprozesse, ist der Geschäftssitz von ODG. ODG ist berechtigt, den Besteller im Falle von Rechtsstreitigkeiten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Soweit nichts anderes bestimmt worden ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von ODG.

11.3 Werden ODG oder der Besteller aufgrund von Mängeln oder Fehlern, die ODG zu vertreten hat, von Dritten nach ausländischem Recht in Anspruch genommen, sind ODG und der Besteller zu allen Maßnahmen der Rechtsverteidigung nach der Rechtsordnung und an dem Gerichtsstand berechtigt, unter denen die Inanspruchnahme erfolgt ist. ODG und der Besteller werden sich über die Maßnahmen der Rechtsverteidigung beraten.

11.4 Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Käufers/Bestellers aus der Geschäftsbeziehung zur ODG ist ohne ausdrückliche Zustimmung von ODG unwirksam. Unbeschadet dessen ist ODG nach eigener Wahl berechtigt, erfüllungshalber an den Besteller oder den Zessionar zu zahlen.

11.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der vorliegenden Vertragsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung verständigen, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Wurde versehentlich gelöscht.

Impressum

OILES Deutschland GmbH

Boschstraße 3

61239 Ober-Mörlen

Telefon: 06002-9392-0 (Zentrale)

Fax: 06002-9392-22

E-Mail: info@oiles.de

Handelsregister: Amtsgericht Friedberg/Hessen

Handelsregisternummer: HRB 343

Geschäftsführer:

Hikaru Ozaki, Kai Metzler, Kohei Kurose, Yoshiteru Igarashi, Takayuki Ito

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz,
UStG (Ust.-IdNr.): DE112 625 349

Datenschutzbeauftragter:

Dipl.-Ing. (FH) Jan Alkemade, Egerländer Str. 9 ·

D-61239 Ober-Mörlen; jan.alkemade@alkemade-it.de



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o

Qualitätsrichtlinien für Lieferanten der OILES Deutschland GmbH und OILES Czech manufacturing s.r.o.

1. Zielsetzung

Diese Anweisung beschreibt die Qualitätsanforderungen an Lieferanten der OILES Deutschland GmbH und OILES Czech Manufacturing s.r.o.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein wirksames System zur Sicherung ihrer Qualität unterhalten.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung betrifft alle Lieferanten von qualitätsrelevanten Produkten und Dienstleistungen.

3. Zuständigkeit

Die für die Beschaffung qualitätsrelevanter Produkte und Dienstleistungen zuständigen Mitarbeiter/innen der OILES Deutschland GmbH und OILES Czech Manufacturing s.r.o. sind für die Information der Lieferanten über diese Qualitätsrichtlinien verantwortlich.

4. Durchführung

4.1 Technische Unterlagen und Verträge

Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale von Materialien, Teilen, Produkten oder Dienstleistungen werden bei Abschlüssen und Bestellungen durch technische Unterlagen und Verträge festgelegt. Hierzu zählen Zeichnungen, Spezifikationen, Normen und Dienstleistungsverträge.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass stets nach den letztgültigen, ihm vorliegenden Unterlagen, gefertigt wird. Werden Änderungen gewünscht, sind diese nach Prüfung auf Zweckmäßigkeit von unserer Entwicklungsabteilung freizugeben.

4.2 Qualitätssicherungen des Lieferanten

Der Lieferant muss ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2015 durch ein Zertifikat nachweisen und das Ziel entwickeln, falls erforderlich, die Anforderungen der ISO TS 16949 / IATF 16949 (siehe Anlage Aktionsplan) zu erfüllen.

Wichtige Forderungen sind hierbei:

- Festlegung der Qualitätspolitik und -Ziele durch die Geschäftsleitung
- Prozesslenkung (vorgegebene Arbeitsabläufe, sichere Fertigungsprozesse, Null-Fehler Strategie, Statistische Prozesskontrolle ($Cmk = > 1,67$ / $Cpk = > 1,67$))
- Prüfungen (Eingangs-, Zwischen- und Endprüfungen) nach festgelegten Anweisungen



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o.

- Prüfmittelüberwachung / Messmittelfähigkeitsanalyse
- Prozessentwicklung und QM- Pläne
- FMEA's
- PPF / PPAP

Je nach spezifischer Forderung erfolgt die Erstellung der Erstmusterdokumente gemäß VDA oder PPAP. Entsprechende Normen / Standards müssen dem Lieferanten in der jeweils gültigen Version, vorliegen.

4.3 Lieferantenfreigaben

- **Prüfung der Erstlieferung mit Erstmusterprüfbericht**

Bei Lieferung von Zeichnungsgebundenen Teilen oder Serienteilen erfolgt die Freigabe mittels Erstmusterprüfbericht durch die Abteilung Qualitätsmanagement und Entwicklung.

Bei Handelsware oder Katalogteilen erfolgt die Freigabe nach Überprüfung der Erstlieferung mit der Bestellvorgabe.

- **Lieferantenaudit**

OILES Deutschland GmbH behält sich das Recht vor ein Lieferantenaudit durchzuführen. Das Audit wird von einem Mitarbeiter des Qualitätsmanagements und dem für die Beschaffung zuständigen Mitarbeiter/in durchgeführt.

- **Hinweis**

Grundsätzlich, unabhängig von der Freigabe, ist der Lieferant verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätsvorgaben und 100%ige Einhaltung der bestätigten Liefertermine.

Der Lieferant ist verantwortlich negative Auswirkungen der Produkte auf Mensch und Umwelt nach ökologischen Kriterien zu minimieren. Die Einhaltung gültiger Gesetze und Verordnungen stellt deshalb eine Mindestanforderung an den Lieferanten dar. Eine Zertifizierung nach ISO 14001 und/oder EMAS ist wünschenswert.



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o.

4.4 Lieferantenbewertungen

Nach Freigabe wird jeder Lieferant auf Basis der gelieferten Qualität pro Quartal bewertet. Die Eingruppierung erfolgt in drei Gruppen:

- **A-Lieferant** = Lieferant mit beständig guter Lieferqualität
- **B-Lieferant** = Lieferant mit unbefriedigender Lieferqualität, Korrekturmaßnahmen sind notwendig
- **C-Lieferant** = Lieferant mit schlechter Lieferqualität, unverzügliche Verbesserung notwendig, bzw. Liefersperrung und Wechsel des Lieferanten

Lieferanten, die nicht als A-Lieferanten bewertet werden, erhalten durch die Abteilung Q-Wesen eine schriftliche Benachrichtigung.

4.5 Prüfergebnisse

Bei Lieferungen mit Erstmusterprüfbericht muss der Lieferant den Erstmusterbericht mit Darstellung der entsprechenden Prüfergebnisse der Lieferung beilegen. Eine Zuordnung der geprüften Teile zu den einzelnen Prüfergebnissen muss gewährleistet sein.

Grundsätzlich hat der Lieferant nur Materialien und Produkte zu liefern, die den Vorgaben entsprechen.

Die Einhaltung der Vorgaben muss hinreichend mit Prüfberichten und / oder Zertifikaten dokumentiert und jeder Lieferung unaufgefordert beigelegt werden.

4.6 Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte

Die OILES Deutschland GmbH und die OILES Czech Manufacturing s.r.o. führen als Eingangsprüfung, wenn nicht anders vorgegeben, eine Mengen,- Ident- und Sichtprüfung durch.

Zeichnungsgebundene Teile werden zusätzlich stichprobenweise auf Einhaltung der Zeichnungsvorgaben geprüft. Auftretende Beanstandungen werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

4.7 Anzeigepflicht - Ausnahmegenehmigung

Treten während der Herstellung der bestellten Produkte oder während der Durchführung einer Dienstleistung Abweichungen auf, die die Qualität der Ware/Dienstleistung mindern (z.B. Nichteinhalten von Spezifikationen oder nicht fähige Prozesse ($Cpk \leq 1,67$)), muss die Qualitätsabteilung der Firma OILES Deutschland GmbH oder OILES Czech Manufacturing s.r.o. umgehend (vor einer Lieferung oder Beendigung einer Dienstleistung) informiert und eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o.

Eine endgültige Lieferung oder Beendigung der Dienstleistung darf nur nach erfolgreich beantragter Ausnahmegenehmigung, unter Einhaltung eventuell resultierender Auflagen erfolgen.

4.8 Reklamationsanalysen

Bei Feststellung von Abweichungen erhält der Lieferant einen Mängelbericht (8D-Report). Die anschließende Problembearbeitung und Reklamationsanalyse ist nach einem systematischen Verfahren (5 why) durchzuführen und im 8D-Report zu dokumentieren. Sämtliche Kosten die sich aus einer begründeten Reklamation ergeben (Ausschuss, Sortierkosten, Zusatzfrachtkosten ect.) übernimmt nach Rücksprache mit dem Kunden, der Lieferant. OILES behält sich vor, im Falle einer berechtigten Reklamation, dem Lieferanten eine Bearbeitungspauschale von 100.-€ in Rechnung zu stellen.

4.9 Änderungen

Änderungen von:

- Fertigungsverfahren oder Materialien
- Wechsel der Zulieferer
- Verfahren zur Prüfung der Produkte

müssen dem Kunden so rechtzeitig wie möglich mit einem entsprechenden Änderungsformular angezeigt werden. Erst nach erfolgter Prüfung und schriftlicher Freigabe durch OILES, dürfen Änderungen eingeführt werden.

Anlage: Aktionsplan



OILES Deutschland GmbH
OILES Czech Manufacturing s.r.o.

Aktionsplan zur Weiterentwicklung Ihres QM-Systems nach

ISO /TS 16949 (IATF 16949:2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Qualität der gelieferten Produkte und die Forderungen der Automobilindustrie einzuhalten, ist es notwendig folgende Punkte ab sofort einzuführen und umzusetzen:

1. Ermittlung des Schulungsbedarfs
Teilnahme und Nachweis an geplanten Schulungen
2. Erweiterung des QM- Systems nach ISO / TS 16949 (IATF 16949)
Projektplan erstellen (Schritte, Termine, Verantwortlich)
3. Herstellbarkeitsanalyse
4. Einführung von APQP (QM- Planung)
5. Prozess- FMEA
6. Einführung von PPAP bzw. PPF (Erstmusterprüfung)
7. Maschinen- und Prozessfähigkeitsanalyse (falls zutreffend)
8. Messmittelfähigkeitsanalyse (falls zutreffend)
9. Ermittlung und Einhaltung von kundenspezifischen Forderungen
10. Einführung von Verfahren zur ständigen Verbesserung

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der OILES Deutschland GmbH, Boschstraße 3, D-61239 Ober-Mörlen Nachfolgend OILES genannt

1. Geltung

1.1 Diese AEB der OILES Deutschland GmbH (im Weiteren: OILES) gelten jetzt und künftig für jede Anbahnung, jeden Abschluss und jede Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen. Sie gelten ergänzend für alle von uns geschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen und gelten nicht, es sei denn, wir hätten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Das gilt auch, wenn wir diesen AEB entgegenstehenden oder davon abweichenden Bedingungen des Lieferanten im Laufe des Geschäftsverkehrs nicht widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.

1.2 Diese AEB stehen unter www.oiles.de in der jeweils gültigen Fassung als Download zur Verfügung. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AEB in entsprechender Anwendung von Artikel 8 der United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG = UN-Kaufrecht) durch ihre Übersendung an den Lieferanten in die gesamte Rechtsbeziehung zu dem Lieferanten als Vertragsbestandteil einbezogen.

1.3 Die AEB gelten unmittelbar auch im Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und den mit OILES verbundenen Unternehmen soweit in Verträgen mit anderen, auch ausländischen Unternehmen der OILES-Gruppe nichts anderes vereinbart wird.

2. Grundsatz für die Lieferung von Produkten

2.1 OILES ist ein global aufgestellter Hersteller von sicherheits- und funktionsrelevanten industriellen Produkten (im Weiteren insgesamt: „Produkte“). Die uns gegenüber, unseren Kunden und Dritten auferlegten gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Fehlervermeidung in der gesamten Wertschöpfungskette binden deshalb auch jeden unserer Lieferanten oder Dienstleister.

2.2 Die Regelwerke der DIN EN ISO 9000:2015 ff als europäische harmonisierte Normen (EN-Norm), für die Automobilindustrie die IATF 16949, sind als allgemeine Standards in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung stets Bestandteil der Rechtsbeziehung mit Geltung für die gesamte Wertschöpfungskette zwischen OILES und dem Lieferanten. Die Anforderungen im Einzelnen werden in einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) geregelt Ziffer 4.2 dieser AEB). Der Lieferant hat zusätzlich international anerkannte Regelwerke wie APQP, PPAP, PPF (Verfahren nach VDA 2) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung in eigener Verantwortung als branchenüblich anzuwenden.

2.3 Die in den mitgeltenden oder branchenüblichen Regelwerken verwendeten Definitionen (z.B. DIN EN ISO 9000:2015) haben stets Vorrang vor jeder anderen Auslegung. Definitionen in diesen AEB haben Vorrang.

3. Bestimmung des Liefergegenstandes, vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, Änderungen an Produkten

3.1 Der Lieferant wirkt im Rahmen der Bewertung kundenspezifischer Anforderungen (für Fahrzeugprodukte gilt IATF 16949-4.3.2) an der Festlegung insbesondere der Anforderungen aus der gesetzlichen Produktsicherheit (für Fahrzeugprodukte gilt IATF 16949-4.4.1.2) (vereinbarte Beschaffenheit) eigenverantwortlich mit. Der Lieferant kann sich auf Unkenntnis der Verwendungsbedingungen und der Sicherheitsrelevanz des von ihm zu liefernden Produkts nicht berufen (Erkundigungspflicht des Lieferanten). Er bewertet deshalb die Machbarkeit und die Herstellbarkeit der von OILES in der Regel in einem Lastenheft gestellten Produktanforderungen (für Fahrzeugprodukte entsprechend IATF 16949-8.2.3.1.3) und legt mit OILES alle Produktmerkmale fest. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit wird durch den Erstmusterprüfbericht (EMPB) oder entsprechende Bewertungsdokumente, die Nachweise der Prozessfähigkeit, die Nachweise der Fähigkeiten von Messmitteln und Messsystemen und die im Teilelebenslauf (Ziffer 9 dieser AEB) dokumentierten Abweichungen bestimmt.

3.2 Mit der Vorlage des vollständigen EMPBs oder entsprechender Bewertungsdokumente einschließlich sonst vereinbarter Unterlagen sichert der Lieferant durch die von ihm unterzeichneten Nachweisdokumente (z.B. EMPB nach VDA 2 oder Part Submission Warrant -PSW-) oder eine entsprechende Erfüllungserklärung zu, dass seine Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß für die Serienbelieferung von OILES freigegeben und verwendet werden können. Die Freigabe durch OILES ist keine rechtsgeschäftliche Genehmigung oder Abnahme durch OILES. Sie entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vertragserfüllung insgesamt.

3.3 Der Lieferant hat die Dokumente des EMPB und jeder nachfolgenden Änderung mindestens für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern aufzubewahren. Die Speicherung auf einem externen Server (Cloud Computing) ist nur mit Zustimmung von OILES zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch OILES auf den externen Server. Sie sind OILES auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

3.4 Jede Änderung am Produkt, an den Produktionsprozessen des Lieferanten einschließlich aller Änderungen im Beschaffungsprozess des Lieferanten ist OILES anzuzeigen und bedarf eines schriftlich begründeten Genehmigungsantrags an OILES und der schriftlichen Zustimmung von OILES. OILES kann bei von dem Lieferanten veranlassten Änderungen eine Neubemusterung des Produkts des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten verlangen. Für die Bewertung der Auswirkungen aller Änderungen gilt Ziffer 3.1 entsprechend.

3.5 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Jede Beauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von OILES und kann eine Neubemusterung auf Kosten des Lieferanten bewirken. Der Lieferant hat die Qualitätseignung des Dritten wie die Eigene nachzuweisen.

Der Lieferant hat die von ihm beschafften und zugekauften Produkte prozessbegleitend zu prüfen, um die Fehlervermeidung im Produkt des Lieferanten (Verifizierung) und in der Weiterverarbeitung bei OILES (Validierung) sicherzustellen. Leistungen von Unterlieferanten sind Leistungen des Unterlieferanten als Erfüllungsgehilfen und gelten deshalb stets als Leistungen des Lieferanten selber.

3.6 OILES ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses einschließlich Prüfmittel und Prüfmethode zu verlangen, für die die Mitwirkungspflicht des Lieferanten nach Ziffer 3.1 im gleichen Umfang gilt. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann seine Mitwirkung nicht vom vorherigen Abschluss einer Vereinbarung über die Kosten abhängig machen.

3.7 Ist der Lieferant ein von dem Endkunden von OILES bestimmter Lieferant (Setzteillieferant in Sinne von IATF 16949-8.4.1.3), ist für seine Produktverantwortlichkeit gegenüber OILES sein Vertragsverhältnis mit dem Kunden von OILES einschließlich seiner daraus folgenden Bemusterungsverantwortung maßgeblich. Dieses Vertragsverhältnis entfaltet Schutzwirkung für OILES soweit es auf die Leistungen von OILES gegenüber dem Kunden von OILES Einfluss hat. Der Setzteillieferant übernimmt im Rahmen dessen die Validierungsverantwortung für sein Produkt und dessen Implementierung in das von OILES hergestellte Produkt. Der Setzteillieferant hat OILES alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, die aus seiner Fachkompetenz für OILES zur Gewährleistung der Fehlervermeidung des Gesamtprodukts und der Produktsicherheit erforderlich sind. Auf Verlangen von OILES oder nach den Vorgaben des Endkunden (z.B. Volkswagen AG Formel Q-konkret Ziffer 1.4) hat der Setzteillieferant mit OILES eine ergänzende Qualitätsrahmenvereinbarung abzuschließen, in der insbesondere die Schnittstellen bestimmt und daraus folgend die Messmittel und Messsysteme zur sicheren Validierung des Produkts des Setzteillieferanten festgelegt werden. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu OILES gilt unbeschadet sonstiger vertraglicher Vereinbarungen jedenfalls als gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.

3.8 Ist der Vertragspartner von OILES ein von dem Hersteller eines Setzteils zwischengeschalteter Händler, finden diese AEB mit Ausnahme der Bestimmungen Anwendung, die sich unmittelbar auf die Herstellung des Liefergegenstandes beziehen. Der Händler steht für die Erfüllung der in der Bestellung von OILES genannten Bestellangaben wie ein Hersteller ein. Die produktspezifischen Vereinbarungen zwischen dem Händler und dem Hersteller des Setzteils sind Verträge mit Schutzwirkung für OILES. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu OILES gilt als gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.

3.9 Bei Massenteilen, Standard- oder Normprodukten (z.B. Schrauben, Nieten, Buchsen, Scheiben etc.) hat der Lieferant zur Absicherung der Qualität seine Maßnahmen des Produktionsmanagements innerhalb der Prozesslenkung darzustellen und zu garantieren, dass die nach dem Standard oder Normen bestimmten Spezifikationen eingehalten werden. Auf Verlangen von OILES wird der Lieferant mit OILES weitere die Qualität sicherstellenden Prüfungen vereinbaren. Eventuell vereinbarte ppm-Quoten berechtigen die Lieferanten nicht zur der Quote entsprechenden fehlerhaften Lieferung. Eine ppm-Quote ist lediglich ein Maßstab für das Auslösen von Eingriffsmaßnahmen.

4. Qualitätsmanagementsystem

4.1 Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit OILES ein zertifiziertes wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO 9001:2015 und IATF 16949:2016 – oder gleichwertig – unterhalten. Ist der Lieferant nicht zertifiziert, hat er sein QMS in einer mit OILES vereinbarten Frist zertifizierungsfähig zu entwickeln. Der Lieferant kann sich nicht auf seine mangelnde Qualitätseignung wegen der ausstehenden Zertifizierung berufen oder daraus einen Verzicht von OILES auf die Anforderungen aus einem qualifizierten QMS herleiten. Unabhängig von einer Zertifizierung sind die Organisations- und Leistungspflichten aus der DIN EN ISO 9001:2015 und der IATF 16949:2016 unmittelbare Vertragspflichten des Lieferanten nach § 280 Absatz 1 BGB. OILES kann den Nachweis einer 100%-Warenausgangsprüfung verlangen, wenn ein Lieferant kein fähiges QMS unterhält. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Die Rechte von OILES zur eigenen Auditierung und Maßnahmen der jährlichen Re-Qualifizierung zu verlangen, bleiben unberührt.

4.2 OILES kann jederzeit den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) verlangen. In der QSV werden weitere Anforderungen an das QMS sowie die Produktions- und Prüfprozesse auch unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen der Kunden von OILES (Customer Specific Requirements) festgelegt. Der Abschluss einer QSV in diesem Fall ist Voraussetzung für die Lieferung und Leistung des Lieferanten.

5. Koordinatoren, Teilelebenslauf, Änderungsmanagement

5.1 OILES und der Lieferant benennen in der Regel für jedes Projekt jeweils einen verantwortlichen Koordinator. Die Koordinatoren haben alle aus der Produktrealisierung folgenden Prozesse zu bestimmen und die dafür erforderlichen Nachweisführungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, entsprechend VDA 2 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung zu dokumentieren. Die Koordinatoren sind Prozesseigner im Sinne von ISO 9001:2015 – Abschnitt 7.2 oder oder IATF 16949-5.1.1.3.

5.2 Jede Produkt- oder Produktionsprozessänderung – insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand – ist von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf aufzunehmen und gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Der Teilelebenslauf ist das maßgebliche Nachweisdokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen OILES und dem Lieferanten. Der Teilelebenslauf darf nur von vorher für diese Aufgabe bestimmten Personen gepflegt werden, falls kein Koordinator benannt wird.

5.3 Auf Verlangen von OILES hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung zu erstellende Dokumentation offenzulegen und OILES zu übergeben oder vorzulegen. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der

Wahrung berechtigter Betriebsgeheimnisse des Lieferanten entgegen, kann OILES die Herausgabe, Einsicht und Auswertung durch einen zur Berufswerschwierigkeit verpflichteten Dritten verlangen.

6. Rückverfolgbarkeit

6.1 Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte einschließlich aller dafür beschafften Produkte, Materialien (verfahrenstechnische Produkte) und Dienstleistungen chargenbezogen sicherzustellen. Sie muss geeignet sein, die Rückverfolgbarkeit in der weiteren Wertschöpfungskette zu gewährleisten (IATF 16949-8.5.2.1). Die Kennzeichnung der Produkte ist im Einzelfall mit OILES abzustimmen.

6.2 Auf Verlangen von OILES hat der Lieferant die dafür vom Lieferanten erstellte Dokumentation zum Nachweis der OILES obliegenden Verpflichtung zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit zu Verfügung zu stellen, insbesondere um den Umfang mangelhafter Produkte sicher bestimmen zu können. Dem Lieferanten von seinen Vorlieferanten erstellte Abnahmeprüfzeugnisse, etwa normgerechte Abnahmeprüfzeugnisse entsprechend EN 10204-3.1, sind OILES als eigenständige Garantieerklärungen mit jeder Lieferung vorzulegen. Ein daraus folgendes Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

7. Wareneingangsprüfung

7.1 Der Lieferant hat den Anlieferungszustand seiner Produkte nach der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen und zu dokumentieren. OILES führt deshalb eine Wareneingangsprüfung (§ 377 HGB) zunächst nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher Transportschäden durch. Mängel daraus wird OILES dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich anzeigen. Mit der Vorlage eines Abnahmeprüfzeugnisses nach EN 10204-3.1 oder 3.2 oder gleichwertig wird die Prüfungsobliegenheit von OILES im Geltungsbereich des Abnahmeprüfzeugnisses beschränkt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der unzureichenden oder verspäteten Mängelrüge.

7.2 Produkt- oder produktionsprozessbedingt können Mängel in der Regel erst in den Prozessen der Weiterverarbeitung bei OILES oder in nachfolgenden Wertschöpfungsstufen bei Dritten festgestellt werden. Die unverzügliche Anzeige dabei oder aufgrund von Reklamationen von Kunden von OILES festgestellter Mängel (verdeckte Mängel) ist vertragsgemäß und rechtzeitig auch im Sinne des § 377 HGB. Eine Rüge ist auch dann noch unverzüglich, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen bei OILES oder bei Dritten belastbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben.

7.3 In allen Fällen von Ziffer 7 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Gesetzliche Ansprüche von OILES insbesondere nach § 445a BGB bleiben unberührt.

8. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

8.1 Fertigungsmittel aller Art, wie z. B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften, Software usw., die dem Lieferanten von OILES zur Verfügung oder beigelegt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von OILES. Sie sind vom Lieferanten nach Vorgaben von OILES oder von Kunden eindeutig und dauerhaft als solches zu kennzeichnen. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie vom Lieferanten beschaffte Werkzeuge und Produkte. Von OILES zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel können geschützte Betriebsgeheimnisse von OILES enthalten, die der Vertraulichkeit nach Ziffer 22 unterliegen.

8.2 Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von OILES bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Fertigstellung Eigentum von OILES. Die für die Eigentumsübertragung erforderliche Übergabe der Fertigungsmittel an OILES wird durch leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht des Lieferanten für OILES ersetzt. Nach Ende des Leihverhältnisses steht OILES ein unbedingter Herausgabeanspruch zu. OILES kann den Abschluss gesonderter Werkzeugüberlassungsverträge verlangen.

8.3 Die überlassenen Fertigungsmittel sind vom Lieferanten unentgeltlich, getrennt von anderem Eigentum und vor dem Zugriff Unbefugter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicher zu verwahren. Der Lieferant haftet OILES für alle Schäden, die an den Fertigungsmitteln oder durch deren fehlerhafte Verwendung entstehen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie die Betriebskosten einschließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart ist.

8.4 Die im Eigentum von OILES stehenden Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung an OILES verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung ist OILES jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insbesondere zur Sicherstellung der Produktionsfähigkeit von OILES ausgeschlossen.

8.5 Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter auf die Fertigungsmittel unverzüglich mitzuteilen und jede Unterstützung zu unternehmen oder OILES zu gewähren, den Zugriff Dritter auch aus eigenem Recht abzuwehren.

8.6 Der Lieferant muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, diese Gegenstände zu ihrem Neuwert in seiner Betriebshaftpflichtversicherung und Feuerversicherung einschließlich erweiterter Elementarschäden versichern. Er weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an OILES zu erbringen.

9. Umwelt, Gefahrstoffe, Conflict Minerals

9.1 Der Lieferant hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 oder gleichwertig nachzuweisen. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterhält der Lieferant kein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, hat er auf Verlangen von OILES zu garantieren, dass er alle seinen Betrieb betreffenden umweltrechtlichen Vorschriften dauerhaft erfüllt. Er teilt OILES jede Einschränkung seiner Betriebserlaubnis mit, die Einfluss auf die an OILES zu liefernden Produkte haben könnte. Der Lieferant stellt OILES von jeder Haftung aus der Verletzung ihn betreffender gesetzlicher Bestimmungen frei.

9.2 Der Lieferant hat alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und zu dokumentieren. Es dürfen keine verbotenen

Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür geltenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, www.gadsl.org, und OILES laufend zu informieren.

9.3 Sollte OILES aufgrund in- oder ausländischem Recht oder vertraglich verpflichtet sein, über die Bezugsquellen vom Lieferanten verwendeter Materialien, Werkstoffe oder Bauteilen Auskunft zu erteilen, etwa nach dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (Conflict Minerals), hat der Lieferant OILES diese Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen. Jedes Leistungsverweigerungsrecht ist dem Lieferanten in Hinblick auf mögliche Sanktionen wegen der Verletzung solcher Bestimmungen verwehrt. Der Lieferant haftet OILES für daraus entstehende Schäden insbesondere dann, wenn OILES aufgrund des Verhaltens des Lieferanten der OILES obliegenden Auskunftspflicht gegenüber Dritten nicht im gebotenen Umfang und rechtzeitig nachkommen kann oder daraus mit Nachteilen belegt wird.

9.4 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Leistungen, seine Bezugsquellen (Ziffer 3.1) oder seine Geschäftsbeziehungen keine nationalen oder internationalen oder sonstigen staatlichen Beschränkungen oder Embargos verletzen. Er stellt OILES von allen Schäden oder Kosten daraus frei.

10. Logistik, Verpackungen

10.1 Lieferungen erfolgen nach Liefergegenstand auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten. Bestandteil dieser AEB ist der „Leitfaden der Zulieferpartner“.

10.2 Eine Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr vollständig, zeitgerecht und korrekt beigelegt sind oder OILES vom Lieferanten übermittelt werden.

10.3 Teilleistungen sind ohne schriftliche Zustimmung von OILES nicht zulässig. Die Annahme von Teilleistungen durch OILES gilt nicht als Genehmigung von Teilleistungen. Sie lässt gesetzliche Ansprüche von OILES im Übrigen unberührt.

10.4 Der Lieferant ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die produktgerechte und das Produkt auf dem Transport und in der Weiterverarbeitung sichernde Verpackung verantwortlich. Alle Verpackungen müssen umweltschonend und für die Entsorgung durch nach § 6 der Verpackungsverordnung bestehenden Entsorgungssystemen geeignet sein.

11. Lieferungen, Lieferverzug

11.1 Liefertermine sind in den Bestell- oder Abrufaufträgen oder in den jeweiligen Einzelabrufen bestimmt. Die Liefertermine werden mit Zugang der Lieferplanaufträge von OILES für den Lieferanten verbindlich. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen oder -fristen begründet den Verzug des Lieferanten mit den gesetzlichen Verzugsfolgen.

11.2 Unbeschadet dessen hat der Lieferant OILES unverzüglich von jedem drohenden Verzug zu unterrichten und seine Maßnahmen zur Vermeidung des Verzugs sowie zur Minderung des Verzugschadens mitzuteilen.

11.3 Der Lieferant hat die Organisation von Notfallplänen (IATF 16949-6.1.2.3) und die Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit für den Fall von Lieferstörungen und für die Fälle Höherer Gewalt (Ziffer 12 dieser AEB) nachzuweisen. Unzureichende Notfallpläne schließen die Berufung des Lieferanten auf Höhere Gewalt aus.

11.4 OILES ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist zu jeder geeigneten Maßnahme der Schadensminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, kostengünstigere Maßnahmen nachzuweisen.

12. Höhere Gewalt

12.1 In Fällen von Höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen außerhalb des Tarifbereichs des Lieferanten, einschließlich Streiks und Aussperrungen, oder Embargos hat der Lieferant OILES unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch bei drohenden Arbeitskämpfen, einschließlich Streiks und Aussperrungen im Tarifbereich des Lieferanten. Solche Arbeitskämpfe sowie Verknapungen von Rohstoffen oder Materialien etwa infolge von Produktionseinstellungen von Kunststoffen sind keine Fälle der Höheren Gewalt.

12.2 Für die Dauer der Ereignisse Höherer Gewalt ist die betroffene Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der Höheren Gewalt betroffen ist.

12.3 Höhere Gewalt, die nicht nur ein kurzfristiges Leistungshindernis darstellt, berechtigt OILES ganz oder teilweise von einer betroffenen Abnahmeverpflichtung zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt bei OILES aufgrund von Kundenmaßnahmen eine nicht nur vorübergehende erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat.

12.4 Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von OILES sicherzustellen und die Beschaffung von Deckungslieferungen zu unterstützen. Mit Zustimmung von OILES ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer der Leistungsverhinderung infolge Höherer Gewalt die Produktion auf eigene Kosten zu verlagern oder die an OILES zu liefernden Produkte bei Dritten zu beziehen. OILES wird die Zustimmung und Mitwirkung dazu nicht ohne triftigen Grund versagen. OILES bleibt im Übrigen berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.

12.5 § 206 BGB (Verzug bei Höherer Gewalt) findet keine Anwendung.

13. Zahlung

13.1 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung bis zum 25. des folgenden Monats mit 2 % Skonto oder nach 90 Tagen netto per Gutschriftverfahren, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

13.2 Zahlungen werden erst nach vertragsgemäßen Lieferungen oder Leistungen und dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig und werden bis zum 25. des auf die Fälligkeit folgenden Monats geleistet. Bei

- verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 13.3 Bei mangelhafter Lieferung ist OILES berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung oder Leistung zurückzuzahlen. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bereits geleistet worden sind, ist OILES berechtigt, bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen fällige Zahlungen auch aus anderen Liefervereinbarungen zurückzuhalten oder die Aufrechnung zu erklären. Zahlungen durch OILES stellen kein Anerkenntnis für und keine Genehmigung von mangelhaften Lieferungen oder Leistungen dar. Sie lassen alle Rechte von OILES unberührt.
- 13.4 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von OILES, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen OILES abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen OILES ohne Zustimmung von OILES an einen Dritten ab, so kann OILES nach eigenem Ermessen mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar leisten.
- 14. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)**
- 14.1 Jede Abweichung von der für den Liefergegenstand vereinbarten oder zu erwartenden Beschaffenheit nach dem letzten Stand des Teilebenslaufs (Ziffer 5.2 dieser AEB) einschließlich insbesondere des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von Dokumentationen ist ein Sachmangel. OILES stehen die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche einschließlich Ein- und Ausbaurückstellungen sowie die Erstattung der OILES von Dritten auferlegten mangelbedingten Kosten zu. Ansprüche von OILES aus einer mit dem Sachmangel verbundenen oder den Sachmangel verursachenden Pflichtverletzung, die nicht in die Nacherfüllungspflichten des Lieferanten fällt, aus Garantie oder aus eigenständiger Beratung bleiben unberührt.
- 14.2 Ist die Nacherfüllung für den Lieferanten unmöglich oder kommt er ihr nicht innerhalb der von OILES gesetzten angemessenen Frist nach, ist OILES insbesondere aus Gründen der Schadensminderung oder zur Vermeidung von Produktionsstörungen bei OILES oder den Kunden von OILES nach Ankündigung an den Lieferanten berechtigt, den Sachmangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Ersatz von einem anderen Lieferanten zu beziehen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung des Lieferanten entsprechend zu mindern. Gesetzliche Ansprüche von OILES bleiben unberührt. In jedem Fall dieser Selbsthilfe von OILES ist der Lieferant im Interesse der Mangelfreiheit der darunter durchgeführten Mangelbeseitigung oder -minderung zur Mitwirkung berechtigt.
- 14.3 Ist OILES aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels zur Nacherfüllung gegenüber Dritten verpflichtet, hat der Lieferant unbeschadet aller sonstigen Verpflichtungen insbesondere zur Vermeidung von Aufwendungen und Schäden OILES nach den Vorgaben von OILES zu unterstützen. Er muss OILES dabei alle von OILES für notwendig erachteten Informationen, Unterlagen und Produkte zur Verfügung stellen und sich an der Fehleranalyse, Bewertung, Dokumentation und Behebung des Mangels beteiligen. Im Rahmen der dem Lieferanten obliegenden Schadensminderungsspflicht sind Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten ausgeschlossen.
- 14.4 Wird OILES wegen eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels von Dritten in Anspruch genommen, erstattet der Lieferant über die Nacherfüllungspflichten hinaus OILES alle daraus folgenden kausalen und nachgewiesenen Kosten. Eingeschlossen sind die Kosten für Transport, Ein- und Ausbau und die gegen OILES aus der Lieferkette geltend gemachten Kosten aus der Sachmängelhaftung von OILES einschließlich der Kosten für Rückrufe oder sachmangelbedingte Kundendienstaktionen des Kunden von OILES. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des mangelnden Verschuldens, des Mitverschuldens von OILES und der Einwand geringerer kausaler Kosten und Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- 14.5 Sachmängelansprüche verjähren 36 Monate nach der Lieferung an OILES, soweit das Gesetz, insbesondere in den Fällen der §§ 478, 479 BGB, keine längeren Fristen vorsieht. Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von OILES an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel oder mit der Eröffnung eines 8D-Reports durch den Lieferanten oder eines dem entsprechenden Analyseverfahrens zur Mangelursache wird die Verjährung unbeschadet der Geltung der gesetzlichen Bestimmungen gehemmt.
- 15. Produkthaftung**
- 15.1 Wird OILES von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht an welchem Gerichtsort auch immer in Anspruch genommen, hat der Lieferant OILES von allen Ansprüchen freizustellen und Kosten zu erstatten, soweit Schäden und Kosten auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen und der Lieferant sie zu vertreten hat. Der Lieferant hat OILES alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, die OILES insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadensminderung, für Abstellmaßnahmen und zur Rechtsverfolgung für erforderlich oder zweckmäßig hält. Der Lieferant hat OILES bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten insbesondere aus Gründen der Schadensminderung nicht zu. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des Mitverschuldens von OILES und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.
- 15.2 Der Lieferant haftet gegenüber OILES in jedem Fall in dem Umfang, in dem er selber als Hersteller gegenüber Dritten gesetzlich haften würde. § 1 Absatz 3 des Produkthaftungsgesetzes findet im Regress zwischen OILES und dem Lieferanten keine Anwendung. Dazu werden sich OILES und der Lieferant abstimmen und Informationen austauschen. Vergleiche, die mit dem Kunden von OILES abgeschlossen werden und zulasten von OILES oder zulasten des Lieferanten gehen könnten, werden OILES und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation abschließen.
- 16. Versicherung**
- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ungeachtet einer etwaigen weitergehenden Haftung, für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Absicherung des gesetzlichen und vertragsrechtlichen Haftungsrisikos unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Liefergegenstandes aus der Produktsicherheit eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit einer Nachhaftung von mindestens drei Jahren aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen je Versicherungsfall betragen, jedenfalls soweit nichts anderes vereinbart wird:
- 16.1.1 Für die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht, insbesondere für Überprüfungs-, Vorfeldkosten, Ein- und Ausbaurückstellungen sowie Einzelteileaustausch.
- 16.1.2 Für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, schriftliche Nachweise über das Bestehen der genannten Versicherungen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erbringen und danach jährlich vorzulegen. Unterbrechung oder Beendigung der Versicherungsverträge hat der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 16.3 OILES ist zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Lieferanten berechtigt, vom Lieferanten nicht bezahlte Prämien an den Versicherer zu leisten und gegen den Lieferanten geltend zu machen. OILES ist auch berechtigt, den Lieferanten im Rahmen der eigenen Versicherung auf Kosten des Lieferanten mitzuversichern (Versicherung auf fremde Rechnung) oder eine Mitversicherung ohne Zustimmung des Lieferanten zurückzuziehen. Im Falle der Versicherung auf fremde Rechnung ist die Versicherungspolice an OILES auszuhändigen. Die Federführung für die Schadensabwicklung liegt ausschließlich bei OILES. Der Lieferant wird vor jeder Korrespondenz mit dem Versicherer die Zustimmung von OILES einholen.
- 17. Schutzrechte**
- 17.1 Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei OILES zustehenden Schutzrechte, die Nutzung oder die Verwertung daran oder daraus übertragen. OILES kann verlangen, dass Schutzrechte aus gemeinsamen Entwicklungen zu marktüblichen Bedingungen auf OILES übertragen werden, soweit sie nicht bereits mit der Vergütung an den Lieferanten abgegolten sind.
- 17.2 Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Know-how bestehen, ist OILES unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit mit dem Recht zur Unterlizenzierung zur Nutzung und Verwertung der Schutzrechte in Bezug auf ihre bestimmungsgemäße Verwendung und deren Weiterverwendung durch Kunden von OILES berechtigt. Die Vergütung dafür ist mit dem Produktpreis abgegolten.
- 17.3 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass durch seine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber die Nutzung und Verwertung durch OILES und für OILES kostenfrei gewährleistet ist. Andernfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit OILES so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.
- 17.4 Sollte OILES wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant OILES von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten frei und ersetzt OILES die nachweislich aufgewendeten Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung allein von OILES zu vertreten ist. Dem Lieferanten bleiben im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von OILES und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.
- 18. IT-Sicherheit**
- 18.1 Der Lieferant hat ein Informationssicherheits-Managementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 2008 und Leitfaden nach DIN/ISO IEC 27002) zu unterhalten und so zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich erkannt werden. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT-System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet unter Ausschluss jeglichen Leistungsverweigerungsrechts OILES unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. OILES und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist OILES berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abzubrechen. Das Vorstehende gilt auch, wenn der Nachweis der IT-Sicherheit von Kunden von OILES verlangt werden.
- 18.2 OILES ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT-Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Diese Bestimmung gilt entsprechend bei sicherheitsrelevanten Vorfällen bei OILES.
- 19. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung**
- 19.1 Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, ist OILES berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:
- 19.1.1 Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, OILES unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Insolvenz droht.
- 19.1.2 Der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung unzureichend an der Festlegung der Spezifikationen für den Liefergegenstand oder an der Produktrealisierung mitwirkt.
- 19.1.3 Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten.
- 19.1.4 Bei unbefugtem Gebrauch von Fertigungsmitteln nach Ziffer 8.1.
- 19.1.5 Bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen trotz Abmahnung und Eskalation durch OILES.
- 19.1.6 Bei Weigerung des Lieferanten oder von ihm veranlasster wesentlicher Verzögerung zum Abschluss einer QSV nach Ziffer 4.2.

19.1.7 Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von OILES, auch wenn OILES den Entzug zu vertreten hat. In diesem Fall erstattet OILES dem Lieferanten die bereits ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte sowie die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit OILES beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. Den Nachweis, dass die Materialien nicht anders verwendet werden können, hat der Lieferant glaubhaft zu machen. OILES ist berechtigt, die Materialien zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen. Bewertungsmaßstab ist dabei § 255 I HGB.

19.1.8 Bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change-of-Control), insbesondere bei der Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von OILES, wenn der Wechsel für OILES unzumutbar ist.

19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist OILES und dem Lieferanten unbenommen.

19.3 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

19.4 Der Lieferant verpflichtet sich, OILES auch nach der Kündigung des jeweiligen Liefervertrages zu den vereinbarten Bedingungen weiterhin solange zu beliefern, bis OILES einen geeigneten Alternativlieferanten aufgebaut hat. Der Lieferant wird OILES hierbei unterstützen.

20. Gerichtsstand – Vertragssprache

20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von OILES zuständige Landgericht. OILES ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gericht zu verklagen. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der von OILES angegebene Lieferort.

20.2 Auf Verlangen von OILES wird der Lieferant einer Schiedsgerichtsvereinbarung für alle Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges http://www.dis-arb.de/de/17/klauseln/dis-schiedsgerichtsvereinbarung-98-id21_-_fn5 zustimmen, wenn die Rechtsverfolgung von Ansprüchen und die Vollstreckung aus einem Schiedsspruch im Ausland erfolgversprechender, wirkungsvoller oder einfacher ist als in einem gerichtlichen Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

20.3 Ziffer 20.2 findet auf alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Verletzung von der Vertraulichkeitsvereinbarung nach Ziffer 22 Anwendung.

21. Rechtswahl

21.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen OILES und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods – CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.

21.2 Sollte OILES und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstands berechtigt, alle rechtlichen Maßnahmen zur jeweiligen Rechtswahrung auch nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltenden Recht zu treffen.

21.3 Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am Gerichtsstand nach Nr. 21 dieser AEB.

22. Vertraulichkeit

22.1 Alle ausgetauschten Informationen, die die Parteien vom Vertragspartner erhalten haben, sind unabhängig von ihrer medialen Beschaffenheit, von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation und Speicherung vertraulich. Dies umfasst alle technischen, finanziellen und organisatorischen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiges geistiges Eigentum von OILES. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet und genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. OILES und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke, für andere Zwecke oder für Zwecke Anderer verwendet werden. Vor dem Abschluss einer Liefervereinbarung auch generell abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, für die Laufzeit jeder Liefervereinbarung weiter.

22.2 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und jeden Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Vertragslage zwischen ihnen, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.

22.3 Eine Verletzung der Pflichten für IT-Sicherheit nach Ziffer 19 ist stets eine Verletzung der Vertraulichkeit.

22.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten direkt oder aus für die Allgemeinheit zugänglichen Quellen bekannt sind oder ohne Rechtsbruch werden.

22.5 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht soweit eine gesetzliche Offenbarungspflicht in administrativen, finanziellen oder gerichtlichen Verfahren besteht. Sie gilt auch nicht gegenüber Beratern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. In jedem Fall ist die Informationserteilung auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

22.6 Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit hat OILES gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Auskunft, an wen, wo, wann und in welchem Umfang vertrauliche Informationen weitergegeben wurden.

22.7 OILES und der Lieferant treffen alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, um eine Verletzung der Vertraulichkeit durch deliktisches Verhalten Dritter zu vermeiden.

23. Allgemeines

23.1 Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform und sind nur mit rechtsgültiger Unterschrift wirksam. Das Schriftformerfordernis wird durch die elektronische Form nicht gewahrt.

23.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen wirken OILES und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten ist.

24. Hinweise zur Datenverarbeitung

24.1 Diese Datenschutzhinweise gelten ergänzend zu allen stets vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch die OILES Deutschland GmbH. Verantwortlicher: OILES Deutschland GmbH, Boshstraße 3, 61239 Ober-Mörlen, Deutschland, Email: info@oiles.de; Telefon: +49 (0)6002 – 9392-0; Fax: +49 (0)6002 – 9392-22. Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Herrn Alkemade beziehungsweise unter jan.alkemade@alkemade-it.de erreichbar.

24.2 Wir erheben im Geschäftsverkehr mit Ihnen folgende Daten:

- Anrede, Vorname, Nachname, Stellung im Ihrem Unternehmen, Firmenname
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Durchführung des Auftrags notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Kunden oder Lieferanten identifizieren zu können;

- zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung;

- zur Vorbereitung und zum Abschluss von vorvertraglichen, vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen einschließlich ihrer Beendigung;

- zur Abwicklung von Aufträgen (Auftragsdatenverarbeitung);

- zu Werbezwecken soweit es von Ihnen gewünscht wird;

- zur Wahrung berechtigter Interessen von OILES (z.B. zur Durchsetzung offener Forderungen oder Vermeidung von Vertragsstörungen) einschließlich der Rechtsverteidigung;

- um Sie angemessen beraten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

24.3 Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

24.4 Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

24.5 Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@oiles.de.

24.6 Eigenverantwortung

Die Ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz jeglicher Daten in und aus Ihrer eigenen Organisation einschließlich der Wirksamkeit der Einwilligung Ihrer Mitarbeiter bleiben unberührt. Das betrifft insbesondere die Sicherstellung, dass von Ihnen oder von Ihren Mitarbeitern an uns übermittelte Daten zulässig, richtig und vollständig sind, besonderen Einschränkungen unterliegen oder nicht unterliegen, oder aus in Ihrer Verantwortung unterliegenden Umständen nicht oder nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Sie sind für die sachliche Richtigkeit, Integrität und Aktualität sowie für die Wahrung der Vertraulichkeit der von Ihnen an uns übermittelten Daten verantwortlich.

Impressum

OILES Deutschland GmbH

Boschstraße 3

61239 Ober-Mörlen

Telefon: 06002-9392-0 (Zentrale)

Telefax: 06002-9392-22

E-Mail: info@oiles.de

Handelsregister: Amtsgericht Friedberg/Hessen

Handelsregisternummer: HRB 343

Geschäftsführer:

Hikaru Ozaki, Kai Metzler, Kohei Kurose, Yoshiteru Igarashi, Takayuki Ito

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz,

UStG (USt.-IdNr.): DE112 625 349

Datenschutzbeauftragter:

Dipl.-Ing. (FH) Jan Alkemade, Egerländer Str. 9

D-61239 Ober-Mörlen; jan.alkemade@alkemade-it.de